

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

18.03.2025

Endgültige Bedingungen

der

VOLKSBANK WIEN AG FRN Gedeckte Schuldverschreibungen 2025 – 2032 / Serie 7

begeben unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

vom 17.05.2024

der

VOLKSBANK WIEN AG

Serie 7

ISIN AT000B122353

Begebungstag: 24.03.2025

Endfälligkeitstag: 24.03.2032

EINLEITUNG

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") einer Emission von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der VOLKSBANK WIEN AG (die "**Emittentin**"), die unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "**Programm**") begeben wird. Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129, idgF (die "**Prospektverordnung**"), erstellt und sind gemeinsam mit dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 17.05.2024 und etwaigen Nachträgen (der "**Prospekt**") zu lesen.

Um sämtliche Angaben zu den Schuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, können bei jeder Zahlstelle und am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter [www .volksbankwien.at](http://www.volksbankwien.at) unter dem Pfad: "Investoren/Investor Relations" eingesehen werden und Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen sind bei diesen Stellen kostenlos erhältlich.

MiFID II Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils geltenden Fassung (*Markets in Financial Instruments Directive II* - "**MiFID II**") definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an

geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbeurteilung berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich.

Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum: Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") bestimmt und sollten Kleinanlegern im EWR nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 MiFID II; oder (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2016/97/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "**Versicherungsvertriebsrichtlinie**"), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (in der jeweils geltenden Fassung, die "**PRiIPs-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR nach der PRiIPs-Verordnung rechtswidrig sein.

Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich: Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich ("**UK**") bestimmt und sollten Kleinanlegern im UK nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565 wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**") Teil des nationalen Rechts des UK ist; oder (ii) ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des Financial Services and Markets Act 2000 (in der jeweils gültigen Fassung, "**FSMA**") und jeglicher Vorschriften oder Verordnungen, die im Rahmen des FSMA zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen wurden, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des innerstaatlichen Rechts des UK ist, gilt. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts des UK ist (die "**UK PRiIPs-Verordnung**"), erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im UK erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im UK nach der UK PRiIPs-Verordnung rechtswidrig sein.

TEIL I ANLEIHEBEDINGUNGEN

Dieser Teil 1 der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN AG in der Variante 3 - Variabler Zinssatz (die "**Muster-Anleihebedingungen**"), die im Prospekt abgedruckt sind, zu lesen. Begriffe, die im Teil 1 dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Anleihebedingungen festgelegt sind.

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den auf die Schuldverschreibung anwendbaren Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen, die sich auf alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt oder die als nicht anwendbar erklärt werden, gelten hinsichtlich dieser Schuldverschreibungen als aus den Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Muster-Anleihebedingungen stellen die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen dar (die "**Bedingungen**").

§ 1 Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung

(Erst-) Begebungstag	24.03.2025
Emissionsart	<input type="checkbox"/> Daueremission <input checked="" type="checkbox"/> Einmalemission
Festgelegte Währung	EUR
Gesamtnennbetrag	EUR 250.000.000,00
Nennbetrag	EUR 100.000,00
Sammelurkunde	digitale Sammelurkunde
Clearing System	<input checked="" type="checkbox"/> Wertpapiersammelbank (OeKB CSD GmbH) 1011 Wien, Strauchgasse 3 <input type="checkbox"/> Wertpapiersammelverwahrer (VOLKSBANK WIEN AG) 1030 Wien, Dietrichgasse 25 <input type="checkbox"/> Clearstream Banking AG, 65760 Eschborn, Mergenthalerallee 61, Deutschland <input type="checkbox"/> Clearstream Banking S.A, société anonyme, 1855 Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, Großherzogtum Luxembourg <input type="checkbox"/> Euroclear Bank SA/NV, 1210 Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, Belgien

§ 2 Rang

Nicht-nachrangig / senior

Preferred senior

Non-preferred senior

Nachrangig

Gedeckt

Hypothekarischer Deckungsstock

§ 3 Zinsen

Fixer Zinssatz (Variante 1)

Gleichbleibender Zinssatz

Ansteigender Zinssatz

Nullkupon (Variante 2)

Variable Verzinsung (Variante 3)

Frequenz

monatlich

quartalsweise

halbjährlich

jährlich

Verzinsungsbeginn

24.03.2025

Zinszahlungstag(e)

24.03., 24.06., 24.09., 24.12.

Erster Zinszahlungstag

24.06.2025

EURIBOR

Referenzzinssatz

drei-Monats Euribor

Partizipationsfaktor

100,00% des Referenzzinssatzes p.a.

Marge

plus

minus

0 bp Marge p.a.

Bildschirmseite

Bloomberg-Seite EUR003M INDEX

CMS
(Constant-Maturity-Swap)

Mindestzinssatz

0,00% per annum

Höchstzinssatz

Nicht anwendbar

Zinsfeststellungstag

T2-Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen
Zinsperiode

Zinsperioden

nicht angepasst

- Zinstagequotient angepasst
 Actual/Actual (ICMA)
 30/360
 ACT/360
- Fix zu variabler Zinssatz oder fix zu fix Zinssatz (Variante 4)*
- Bestimmungen über Stückzinsen bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen zahlbar

§ 4 Rückzahlung

Endfälligkeitstag 24.03.2032
 Rückzahlungsbetrag 100,00%

§ 5 Vorzeitige Rückzahlung

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin
- Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin
- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger
- Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Anleihegläubiger
- Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten
- Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag 100,00%
- Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen (im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen)
- Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen (im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen)
- Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen)

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen (im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen)

Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen (im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen)

Vorzeitige Rückzahlung wegen eines MREL-Disqualifikationsereignisses (§ 5 (4) (b)) (im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen)

- Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen)

§ 6 Zahlungen

- Zahlungen Nicht angepasste Zinsperioden
 Angepasste Zinsperioden
 Nicht anwendbar, siehe Variante 4
- Zahlungen bei einer fixen Zinsperiode (*Variante 4*)
- Zahlungen bei einer variablen Zinsperiode (*Variante 4*)
- Geschäftstagkonvention Folgender-Geschäftstag-Konvention
 Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention
 Nicht anwendbar
- Geschäftstagkonvention bei einer fixen Zinsperiode (*Variante 4*)
- Geschäftstagkonvention bei einer variablen Zinsperiode (*Variante 4*) Folgender-Geschäftstag-Konvention
 Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention

§ 9 Beauftragte Stellen

- Weitere Zahlstellen Nicht anwendbar
- Berechnungsstelle VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25,
1030 Wien, Österreich

§ 11 Mitteilungen

- Webseite www.volksbankwien.at

TEIL II
ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT

Konditionen des Angebots

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	Nicht anwendbar
Art und Weise und Termin, auf die bzw an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind.	Nicht anwendbar
Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt	Nicht anwendbar
Beschreibung des Antragsverfahrens	Nicht anwendbar
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann	Nicht anwendbar
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	Nicht anwendbar
Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung	Lieferung gegen Zahlung innerhalb marktüblicher Fristen
Modalitäten und Termin für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots	Nicht anwendbar
Mindestzeichnungshöhe	Das Angebot sieht keine Mindestzeichnungshöhe vor, aufgrund des Nennbetrags der Schuldverschreibungen von EUR 100.000,00 ergibt sich aber eine Mindestinvestition in dieser Höhe.
Höchstzeichnungshöhe	Nicht anwendbar

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	Nicht anwendbar
---	-----------------

Preisfestsetzung

Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer über die banküblichen Spesen in Rechnung gestellt werden. Nicht anwendbar

Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden. Nicht anwendbar

Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Koordinatoren des Angebots (und sofern der Emittentin oder Bieter bekannt, Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Staaten platzieren) Nicht anwendbar

Vertriebsmethode

Nicht Syndizierte

Syndiziert

Name, Anschrift und Legal Entity Identifier Code der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Name, Anschrift und Legal Entity Identifier Code der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen platzieren. Nicht anwendbar

Hauptmerkmale des Übernahmevertrags Nicht anwendbar

Datum des Übernahmevertrages Nicht anwendbar

Provisionen

Management – und Übernahme provision Nicht anwendbar

Verkaufsprovision Nicht anwendbar

Börsenzulassungsprovision Nicht anwendbar

Andere Nicht anwendbar

Zulassung bzw Einbeziehung zum Handel und Handelsmodalitäten

Börsennotierung

Keine

Wiener Börse

Amtlicher Handel

Vienna MTF

Voraussichtlicher Termin der Zulassung bzw Einbeziehung 24.03.20205

Geschätzte Gesamtkosten bezüglich der Zulassung zum Amtlichen Handel bzw der Einbeziehung in den Vienna MTF EUR 2.900,00

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage Nicht anwendbar

Stabilisierung Nicht anwendbar

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung bzw Einbeziehung dieser Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN AG zum Handel an der Wiener Börse erforderlich sind.

Geregelte oder gleichwertige Märkte sowie MTFs, an denen bereits Wertpapiere derselben Gattung zum Handel zugelassen sind Wiener Börse

Weitere Angaben zum Referenzzinssatz EURIBOR

Drei-Monats Euribor

EURIBOR ist die Abkürzung für "Euro Interbank Offered Rate", ein im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft getretenes System der Referenzzinssätze im Euromarkt. Der EURIBOR ist Referenzzinssatz für einwöchige Gelder sowie Ein- bis Dreimonatsgelder, Sechsmontagselder und Zwölfmonatsgelder. Der EURIBOR wird zu diesem Zweck an T2 (Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem) Tagen ermittelt. Hierzu übermitteln die EURIBOR-Panelbanken ihre (über ein Wasserfallprinzip an Hand strenger Vorgaben ermittelten) Zinssätze im Interbankenhandel im Euroraum an einen Bildschirmdienst, der den EURIBOR um 11.00 Uhr MEZ veröffentlicht.

Bloomberg-Seite EUR003M INDEX

Weitere Angaben

Verwendung des Emissionserlöses	Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.
Geschätzter Nettobetrag der Erträge	EUR 250.000.000,00
Rendite	Aufgrund der variablen Verzinsung kann die Rendite nicht angegeben werden.
Interessen und Interessenkonflikte	An dem Angebot sind keine Personen außer der Emittentin maßgeblich beteiligt.
Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund derer die Schuldverschreibungen begeben werden	Vorstandsbeschluss Nr. 325-2024 vom 10.10.2024
Es gelten die im Prospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen	<input type="checkbox"/> Nicht anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> Anwendbar
Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen	Nicht anwendbar
Rating der Schuldverschreibungen	<input type="checkbox"/> Für die Schuldverschreibungen ist kein Rating vorgesehen. <input checked="" type="checkbox"/> Aaa, Moody's Investor Service Ltd.
Angaben gemäß Benchmarks Verordnung:	
(i) Referenzzinssatz:	EURIBOR
(ii) Name des Administrators:	European Money Markets Institute (EMMI)
(iii) Eintragung im öffentlichen Register der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß der Benchmarks Verordnung:	Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist das European Money Markets Institute im öffentlichen Register der ESMA genannt.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie im Prospekt bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten ausgelassen wurden, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

VOLKSBANK WIEN AG

Durch:

Mag. (FH) Florian Dangl
Leitung Private Banking/Treasury

Mag. Christoph Pramhofer
Leitung Capital Markets